S 12 KR 383/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 383/16
Datum	27.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 244/20 B
Datum	05.05.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Streitwert fÃ¼r das Klageverfahren wird auf 11.527,07 â¬ sowie fÃ¼r den gerichtlichen Vergleich auf insgesamt 28.421,22 â¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG iVm dem Gerichtskostengesetz (GKG). Da der Klagantrag eine bezifferte Geldleistung betraf, ist deren HÃ¶he maÃgebend (Â§ 52 Abs. 3 GKG).

GemÃ¤Ã Â§ 40 GKG ist fÃ¼r die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maÃgebend, die den Rechtszug einleitet.
Unter BerÃ¼cksichtigung des Trennungsbeschlusses vom 29.08.2016 bezÃ¼glich der Leistungen der Pflegeversicherung verbleibt damit fÃ¼r die Klage wegen Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege ein Streitwert von 11.527,07 â¬ laut Ziffer 1 des Klageantrags.
Im gerichtlichen Vergleich laut Beschluss vom 11.06.2019 wurden daneben weitere Klageverfahren wegen Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege bei der 12. Kammer sowie wegen Leistungen der Pflegeversicherung bei der 10. Kammer

beendet und zudem in den Vergleich auch ein Wert in HÃ¶he von 16.904,15 â¬ einbezogen fÃ¼r bislang nicht gerichtlich anhÃ¤ngige Forderungen.
Der Mehrwert des Vergleichs war daher abweichend von Â§ 40 GKG bei der Streitwertfestsetzung mit zu berÃ¼cksichtigen (vgl. Streitwertkatalog fÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit 2017, Nr. III.2.2.1). Der Mehrwert des Vergleichs betrÃ¤gt dabei jedoch nicht, wie von KlÃ¤gerseite beantragt, 385.125,07 â¬, sondern lediglich den oben genannten Mehrwert von 16.904,15 â¬. Denn die Streitwertfestsetzung erfolgt jeweils getrennt fÃ¼r die einzelnen Klageverfahren, auch fÃ¼r diejenigen Verfahren bei der 10. Kammer, sodass der dort getrennt festzusetzende Streitwert nicht in einen Mehrwert fÃ¼r den Vergleich im hier zu entscheidenden Verfahren einbezogen werden kann. Denn ansonsten wÃ¼rde eine doppelte BerÃ¼cksichtigung im hier anhÃ¤ngigen Verfahren und gleichzeitig in den Ã¼brigen Klageverfahren resultieren.

Â

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024